

Vorlage der Stadt Speyer



Vorlagen-Nr.: 0575/2011

Abteilung: Fachbereich 4

Bearbeiter/in: Claudia Völcker

Haushaltswirksamkeit: nein

ja, bei Produkt:

Beratungsfolge	Termin	Behandlung	Beratungsstatus
Jugendhilfeausschuss	20.09.2011	öffentlich	endgültige Beschlussfassung

**Betreff: Arbeitsgemeinschaft der Jugendhilfeträger nach § 78 SGB VIII
- Neu-/Umbenennung von Mitgliedern -**

Die Verwaltung bittet den Jugendhilfeausschuss um zustimmende Kenntnisnahme zur folgenden Neu-/Wiederbesetzung der Arbeitsgemeinschaft der Jugendhilfeträger in der Stadt Speyer.

**Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft nach § 78 SGB VIII
für den Zeitraum 2009 – 2014**

Verband	Bereich Beratung und ambulante Dienste	Bereich Hilfen zur Erziehung	Bereich Kindertagesstätten	Bereich Organisation Vorstandsarbeit Planung
Caritasverband	Gisela Walz-Oswald	Petra Kindsvater	Petra Klumb	-
Diakonisches Werk	Hans-Albert Anstett	Rolf Schüler-Brandenburger	Domenica Stangl	-
DPWV	-	-	Stephan Brader	Susanne Herbrand
Stadt Speyer FB 4	Jutta Schneider	-	Michael Stöckel	Claudia Völcker Volker Herrling

**Rechtsgrundlage: Kinder und Jugendhilfegesetz
§ 78 Arbeitsgemeinschaften**

„Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen die Bildung von Arbeitsgemeinschaften anstreben, in denen neben ihnen die anerkannten Träger der freien Jugendhilfe sowie die Träger geförderter Maßnahmen vertreten sind.

In den Arbeitsgemeinschaften soll darauf hingewirkt werden, dass die geplanten Maßnahmen aufeinander abgestimmt werden und sich gegenseitig ergänzen.“

**Landesgesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (AGKJHG)
§ 14 Jugendhilfeplanung**

„... Die Jugendämter und das Landesjugendamt können im Rahmen der Jugendhilfeplanung Arbeitsgemeinschaften einrichten, in denen die Träger der freien Jugendhilfe und ihre Zusammenschlüsse an der Jugendhilfeplanung beteiligt werden.

Dezember 1991: Bildung der Arbeitsgemeinschaft durch den Jugendhilfeausschuss

Der Beschluss lautet:

Das Jugendamt bildet eine Arbeitsgemeinschaft nach § 78 Kinder- und Jugendhilfegesetz (SGB VIII) und führt deren Geschäfte.

Die anerkannten freien Träger der Jugendhilfe können bis zu 4 Vertreter/innen, die sonstigen geförderten Träger der Jugendhilfe 1 Vertreter/in für die Arbeitsgemeinschaft benennen.

Die Arbeitsgemeinschaft wirkt darauf hin, dass geplante Maßnahmen aller Träger aufeinander abgestimmt werden und sich gegenseitig ergänzen.

Sie tagt mindestens 4 x pro Jahr und wird vom Jugendamt einberufen.

Auf Wunsch von mindestens 2 Trägern tritt die Arbeitsgemeinschaft innerhalb von 4 Wochen zusammen.

Die Arbeitsgemeinschaft berichtet dem Jugendhilfeausschuss über ihre Arbeit, sie legt dem Jugendhilfeausschuss ihre Arbeitsergebnisse zur Beratung und Beschlussfassung vor.

Speyer, den 31.08.2011